

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1909.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung der pensionierten Reichsbeamten oder Witwen- und Waisengeld beziehenden Hinterbliebenen von Reichsbeamten im Staats- oder Gemeindedienst. S. 37. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. S. 42.

## № XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Mai 1909,

betreffend die Beschäftigung der pensionierten Reichsbeamten oder Witwen- und Waisengeld beziehenden Hinterbliebenen von Reichsbeamten im Staats- oder Gemeindedienst.

Im Falle der Anstellung oder Beschäftigung pensionierter oder im einstweiligen Ruhestande befindlicher Beamten des Reichs oder der deutschen Schutzgebiete oder Witwen- und Waisengeld beziehender Hinterbliebenen von Reichsbeamten im hiesländischen Staats- oder Gemeindedienst sind von den staatlichen und kommunalen Anstellungsbehörden die nachstehenden neuerdings innerhalb der Reichsverwaltung zur Einführung gebrachten Vorschriften zu beachten.

Rudolstadt, den 28. Mai 1909.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.  
Frhr. v. d. Redt.